

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinbewohnern, zu den Gemeindefaften heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von 3 Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Faften nicht unterworfen. (§ 8; Abgabefreiheit.) Uebersteigt sie 3 Monate, so ist vom Tage des Anzuges die Abgabe zu entrichten.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden. (§ 1 Abs. 6.)

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das Freizügigkeitsgesetz gestattet, werden dagegen andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeinbenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bestehen. (§ 11.)

Andererseits hat das Freizügigkeitsrecht auf dem Gebiete des Gewerberechts (§ 1 der Gewerbe-Ordnung), der Ausübung des ärztlichen Berufs (§ 46 der Gewerbe-Ordnung) und hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht (Kriegsdienstgesetz § 17, Abs. 1 und Wehrgesetz § 12, Abs. 2) sich ausgedehnt.

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, dem Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. (§ 2.) Kann er diesen Nachweis nicht führen, so hat er unter Umständen Ausweisung zu gewärtigen. Er wird aber jedenfalls bis zum Beweis der Reichsangehörigkeit als Ausländer nach den betreffenden Landesgesetzen behandelt.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns. (Gesetz vom 18. August 1898, Art. 37 S. 613.)

Als Ausweise über den Besitz einer Staatsangehörigkeit gelten entweder

1. die Heimatscheine für den Gebrauch im Ausland, welche nach den Formen des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1881 (Zentralblatt S. 22) ausgefertigt werden oder
2. Staatsangehörigkeits-Ausweise für den Gebrauch im Reichsgebiet nach den vom Bundesrat am 3. März 1883 Zentralblatt S. 66 vorgeschriebenen Formularen;